

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 85 (1988)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Entscheide

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Datenspeicherung als Risiko für die persönliche Freiheit**

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Bei einer Behörde, insbesondere der Polizei, gespeicherte Angaben streng persönlicher Art über einen Menschen, die nicht jedermann zugänglicher Natur sind, bilden ein Risiko für die persönliche Freiheit des Betroffenen.

Aus dieser Überlegung heraus hat nun die 1. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes befunden, diesem Risiko müsse namentlich durch eine Kontrolle der Exaktheit dieser Daten und gegebenenfalls durch eine Berichtungsmöglichkeit entgegengewirkt werden können. Dies liege auch im Interesse der Verwaltung, die solche Daten benützt.

### **Kontrollrechte und ihre Schranken**

Voraussetzung einer solchen Berichtung ist dem Bundesgericht zufolge, dass jeder Betroffene, der einigermaßen glaubwürdig dartut, dass derart amtlich gespeicherte Angaben nicht etwa fehlerhaft oder überflüssig sein könnten (denn das kann er nicht vorweg nachweisen), sondern einfach seine persönliche Freiheit zu verletzen vermöchten, ohne weitere Rechtfertigungsgründe grundsätzlich Einblick in diese Daten erlangen kann.

Der Anspruch des Betroffenen auf Mitteilung solcher amtlich gespeicherter Angaben bezieht sich auf die grundlegenden Daten wie auf die gespeicherten Ergebnisse ihrer amtlichen Analyse oder Würdigung. Indessen kann dieser Anspruch begrenzt oder aufgehoben werden, wenn ein überwiegendes Interesse des Gemeinwesens, Dritter oder des Betroffenen selbst dies erheischt. Dann hat die Behörde dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechend zu handeln. Unter Umständen kann eine weniger weit gehende Massnahme als eine Informationsverweigerung am Platze sein. So kann es bisweilen genügen, den Namen des Informanten der Behörde oder des Informationsadressaten zu verschweigen, Teile der Angaben unleserlich zu machen oder nur eine Kontrolle durch einen an das Amtsgeheimnis gebundenen Dritten zuzulassen.

### **Zu verallgemeinerte Geheimhaltung**

Das im Kanton Genf erlassene Gesetz über Auskünfte der Polizei, ihre Dossiers und Leumundszeugnisse erklärt nun Polizeidossiers und -karteien grundsätzlich als gegenüber dem Betroffenen und Dritten (ausser bestimmten Behörden) streng geheim. Wer meint, sie enthielten über ihn Unzutreffendes,

und die Speicherung in solchen Polizeiakten glaubhaft macht, kann nach dem Gesetz beim Polizeichef Berichtigung beantragen, soweit kein überwiegendes öffentliches oder Drittinteresse dem entgegensteht. Der Entscheid des Chefs der Polizei kann dann an den Präsidenten der Anklagekammer weitergezogen werden. Dieser hat allein Einblick in das Polizeidossier oder in die Polizeikartei. Er entscheidet endgültig und ohne Einblick des Betroffenen.

Als nun eine betroffene Person sich nicht mit der von diesen Stellen gegebenen Auskunft zufriedengab, die von ihr in der Kartei vermuteten belastenden Angaben existierten nicht, ordnete das Bundesgericht auf staatsrechtliche Beschwerde dieser Person die Aufhebung des vom Chef der Polizei und vom Anklagekammer-Präsidenten gefällten Auskunftsentscheids an. Aus den hier bereits geschilderten, vom Bundesgericht erstmals in dieser umfassenden Weise formulierten Gründen verfassungsrechtlicher Art erklärte die oberste Instanz die betreffende Gesetzesbestimmung für unanwendbar. Gleichgültig, ob der Anspruch auf Kenntnis der über die eigene Person gespeicherten Angaben auf das Recht auf persönliche Freiheit oder aus dem Rechtsgleichheitsartikel 4 der Bundesverfassung (BV) und dem daraus abgeleiteten Anspruch auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht gegründet wird: In Genf war zumindest gegen Art. 4 BV verstossen worden, als einfach diese verfassungswidrige Bestimmung angewendet wurde. Sie ist so eindeutig formuliert, dass sie auch keine verfassungsgemässe Auslegung zulässt.

Der Fall ging infolgedessen an die kantonalen Behörden zurück, damit diese den Fall unter allen nun massgebenden Gesichtspunkten neu prüfen, auch unter jenem, ob der eigene Einblick der Beschwerdeführerin in ihre Polizeikartei die allgemeine Sicherheit gefährden könnte. (Urteil vom 3. Juni 1987) R. B.

---

## LITERATUR

---

### **Handbuch der sozialen und medizinischen Institutionen im Kanton Bern**

1976 erschien die erste und 1978 die zweite Auflage des «Registers der sozialen und medizinischen Institutionen im Kanton Bern» in Karteiform. Die vorliegende dritte Auflage hat als zweibändiges «Handbuch» ein neues Gesicht erhalten und ist ab sofort lieferbar.

Das «Handbuch» hat in erster Linie den Zweck, die im öffentlichen und privaten Sozial- und Gesundheitswesen Tätigen über das in unserem Kanton zur Verfügung stehende Angebot zu informieren und durch sie nutzbar zu machen. Das Handbuch kann zum Preis von Fr. 50.– beim Kant. Fürsorgeinspektorat, Rathausgasse 1, 3011 Bern, bezogen werden.